

Kammer den Titel eines Rathes beigelegt wissen will. Die Deputation empfiehlt jedoch, darauf nicht einzugehen und bei dem frühern Beschlusse zu bleiben.

Abg. Eisenstuck: Da muß ich allerdings bekennen, daß ich aus dem Grunde, aus welchem ich vorhin für den Antrag stimmte, ich nun diesmal für den vorliegenden Antrag nicht stimme, weil sich dann dieser Antrag erledigt. Denn das muß ich gestehen, dazu finde ich mich nicht aufgefordert, in dem Innern des Ministeriums eine größere Concurrnz des katholischen Clerus bestehen zu lassen, als sie schon jetzt besteht; und eben so wenig ist es angemessen, daß die Kammer wegen Titulaturen Anträge an die Regierung ergehen läßt.

Der Präsident stellt die Frage: Beharrt die Kammer bei ihrem früheren Beschlusse, dem Antrage nicht beizutreten? Sie wird einstimmig bejaht.

In Bezug auf die Position von 2500 Thlr. zu allgemeinen Zwecken für Schulen, und 3209 Thlr. für die katholischen Schulen empfiehlt die Deputation die Bewilligung.

Staatsminister v. Zeschau: Die Sache ist nämlich die, daß man damals die wenigen Unterstützungen, welche schon seit längerer Zeit für die protestantischen, wie für die katholischen Schulen gegeben worden sind, ausgesetzt hat. Nun muß man sich den Fall vergegenwärtigen, wie es werden soll, wenn es Anstand giebt, und das Schulgeld nicht vollkommen zu Stande kommt. Jedenfalls scheint es rathsam zu sein, sicher zu gehen, und der Regierung diese Summe zu bewilligen, damit sie, wenn es nöthig ist, einzelne Unterstützungen gewähren könne.

Abg. Art: Ich muß bemerken, daß die Kammer erst abzuwarten haben wird, wie sich die erste Kammer in Bezug auf §. 3. des Volksschulgesetzes entscheidet. Wenn der §. so durchgehen sollte, daß das Cultministerium abermals keine Controle über das katholische Schulwesen bekommen soll, so gestehe ich, können wir nichts für das katholische Schulwesen bewilligen. Denn der Staat muß die Aufsicht darüber haben, ob das Geld so verwendet wird, wie es zum Besten des Landes gereicht. Das war in dem Entwurfe des Gesetzes nicht bestimmt; da sollte das katholische Schulwesen von den Bestimmungen des Gesetzes noch ausgeschlossen bleiben, die zweite Kammer hat sich aber darüber anders entschieden. In der ersten Kammer liegt dieser §. wahrscheinlich heute zur Berathung und Beschlußnahme vor (vergl. damit Nr. 520. d. Bl. S. 5806. u. flg.), und ich glaube doch, daß die Kammer abzuwarten habe, was in dieser Beziehung beschloffen wird.

Königl. Commissar D. Hähnel: Die erste Kammer scheint die Bewilligung darum ausgesetzt zu haben, weil sie den Wunsch hegte, daß den Kreisbehörden eine Einwirkung auf die katholischen Schulen eingeräumt werde und diese sich bei dem Volksschulgesetze zeigen möge. Da nun bei Berathung des Entwurfs über die Kreisdirectionen die beiden Kammern sich dahin vereinigt

haben, daß der Antrag gestellt werde, es möchte den Kreisdirectionen eine Einwirkung auf das katholische Schulwesen zugestanden werden, jedoch mit der Modification, daß sie dabei mit dem katholischen Consistorium oder dem Cultministerium verhandeln, so scheint hierin schon die Bedingung vorhanden zu sein, welche von Seiten der 2. Kammer vorausgesetzt wurde, und es scheint in dieser Hinsicht kein Bedenken mehr zu bestehen.

Abg. Art: Unter diesen Umständen kann ich Beruhigung finden, weil, wenn man annimmt, daß die Kreisdirection die Aufsicht führen soll, um so mehr anzunehmen ist, daß das Cultministerium davon nicht ausgeschlossen ist.

Das Präsidium schreitet zu der Frage: Bewilligt die Kammer die 3209 Thlr. zur Unterstützung des katholischen Schulwesens? Sie wird mit Ausnahme von zwei Stimmen (Hausner und Richter aus Zwickau) bejaht.

Referent, Abg. Sachße wünscht, daß auch über die 2500 Thlr., welche für die protestantischen Schulen postuliert worden sind, abgestimmt werde, indem das, was noch weiter zu bewilligen sei, auf besondern Forderungen beruhe.

Staatsminister v. Zeschau fügt hinzu, daß sich aus dem Protocolle der 1. Kammer ergebe, daß man sich dort entschlossen habe, die 2500 Thlr. bis zur Berathung des Volksschulgesetzes auszusetzen. Nun scheine es angemessen, daß man sich jetzt darüber entschlief; denn es werde dadurch die Mehrbewilligung, welche bei Berathung des Volksschulgesetzes in Antrag komme, nicht ausgeschlossen. — Demnach stellt der Präsident die Frage: Werden die 2500 Thlr. für das protestantische Schulwesen bewilligt? Sie wird gegen 1 Stimme (Richter aus Zwickau) bejaht.

Man kommt nun auf die Differenzen, welche noch in Bezug auf den Etat des Departements des Innern bestehen, wobei

Referent, Abg. Sachße bemerkt, daß von den frühern 15 Differenzpuncten nur noch 3 übrig seien, in deren Betreff noch eine Vereinigung zu erzielen nöthig sei, und nur wegen eines Antrags noch Einverständnis fehle. Die 1. Differenz bezieht sich auf die Bewilligung von 1400 Thlr. Entschädigung für die Amtshauptleute, wegen Besorgung der Recrutirungsangelegenheiten, von Seiten der 1. Kammer. Die vereinigte Deputation empfiehlt die Bewilligung dieser Summe, weil, wenn man die Verhandlungen vergleiche, nicht zu verkennen sei, daß zu der Zeit, als die Kammer 2800 Thlr. zur Verbesserung der amts-hauptmannschaftlichen Gehalte bewilligt habe, sie nicht darauf Bedacht genommen habe, daß sie bei dem Departement des Kriegs diese 1400 Thlr. streichen wolle. Wollte man diese 1400 Thlr. wegnehmen, so würden bloß 100 Thlr. als Verbesserung für einen amts-hauptmannschaftlichen Gehalt übrig bleiben, und das sei wohl die Absicht nicht gewesen.

(Fortsetzung folgt.)